

Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen und seiner Ausschüsse

In der **Hauptausschusssitzung am 22.09.2021** wurde der nachfolgend aufgeführte Beschluss mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 385/2021

Übertragung von Aufgaben des Hochwasserschutzes auf den Gewässerunterhaltungsverband "Obere Unstrut/Notter" (GUV OU/N)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen/Leistungen für die Umsetzung des Landesprogrammes Hochwasserschutz 2022 - 2027, Risikogewässer: Notter, auf den Gewässerunterhaltungsverband kraft Erklärung oder Vereinbarung zu übertragen.

In der **Stadtratssitzung am 06.10.2021** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 435/2021

Anderung der Geschäftsordnung

Der Stadt beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung:

1. Änderung § 1 – Zuständigkeiten des Stadtrates

§ 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- 2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- 3) Der Stadtrat behält sich des Weiteren die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeiten der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters fallen,
 - c) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
 - d) Beschlussfassung über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlich politischer Bedeutung,
 - e) Beschlussfassung über Verwaltungsangelegenheiten, die finanzielle Verpflichtungen größer als 150.000,00 € erwarten lassen.“

2. Änderung § 12 - Tagesordnung

Absatz 8 wird geändert und erhält folgende Fassung. Die Absätze 9 und 10 werden neu angefügt:

- (8) Über die Tagesordnung und die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss zu Beginn der Sitzung. Soll die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden, soll ab einer Änderung von 2 Tagesordnungspunkten der Ältestenrat einberufen werden. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Stadtrates aus Gründen der Sitzungsleitung es fordert.
- (9) Eine Pause ist nach Ende des angefangenen Tagesordnungspunktes nach zwei Stunden durchzuführen.

- (10) Sitzungsende ist spätestens 22.00 Uhr. Können bis dahin nicht alle Tagesordnungspunkte abgearbeitet werden, ist die Sitzung zu unterbrechen und am Folgetag am selben Ort und zur selben Zeit ohne nochmalige Ladung fortzusetzen. Nicht anwesende Mitglieder des Stadtrates sind durch das Stadtratsbüro in Textform zu informieren. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

3. Änderung § 24 – Ausschüsse

Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) „Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss,
- Finanzausschuss,
- Stadtentwicklungsausschuss,
- Bauausschuss,
- Sozialausschuss,
- Kindergarten-Ausschuss.“

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem System der mathematischen Proportion nach Haare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren bindenden Vorschlägen Rechnung zu tragen.“

4. Änderung § 25 – Hauptausschuss

§ 25 erhält folgende Fassung:

- (1) „Strategische, strukturelle, konzeptionelle oder politische Vorhaben bedürfen vor ihrer Behandlung in den Fachausschüssen einer mehrheitlichen Beschlussempfehlung. Der Hauptausschuss koordiniert als gesetzlicher Pflichtausschuss die Tätigkeit aller Ausschüsse des Stadtrates.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Oberbürgermeister.
- (3) Alle Beschlussvorlagen, die nicht in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen, bedürfen vor ihrer Einbringung in den Stadtrat einer Behandlung im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss gibt für diese Beschlussvorlagen dem Stadtrat eine Empfehlung.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über:
1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes,
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach Nr. 1 vergleichbar ist,
 3. Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist,
 4. Verwaltungsangelegenheiten, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist.“

5. Änderung § 26 – Finanzausschuss

§ 26 erhält folgende Fassung:

(1) „Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Haushaltsplan- und Nachtragshaushaltsplanentwürfe,
- Jahresrechnung,
- Rechnungsprüfung,
- Beitrags- und Gebührensatzungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
- Gründung, Übernahme, Erweiterung, Aufhebung von Unternehmen.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- Einzelkreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes,
- Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 10.000,00 €.

(3) Der Ausschuss bereitet den Entlastungsbeschluss vor und bringt diesen ein.“

6. Änderung § 27 – Planungs-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss

§ 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Stadtentwicklungsausschuss

(1) Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- grundlegende Aufgaben der Regional- und Stadtplanung,
- Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, sowie sonstige Satzungen nach BauGB mit Ausnahme von Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzungen,
- Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
- Vorhaben der Stadtsanierung,
- Belange im Umwelt- und Naturschutz,
- Landschafts- und Freiraumplanung,
- Aufgaben der Wirtschaftsförderung.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- Erlass von Richtlinien zur Förderung der Stadtentwicklung im Rahmen des Haushalts.“

7. Änderung § 28 – Liegenschaftsausschuss

§ 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Bauausschuss

(1) Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Baumaßnahmen des Hochbaus sowie des Straßen- und Brückenbaus, des Baus von Verkehrsanlagen, Park- und Grünanlagen,
- Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
- Maßnahmen zur Denkmal- und Stadtbildpflege,
- Stadtforstangelegenheiten,
- Grundsätze der Verfügung kommunaler Grundstücke und Gebäude,
- Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, der Belastung von Grundstücken jeweils über 50.000,00 € Grundstückswert,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000,00 € im Haushaltsjahr übersteigt und die Verträge länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- Kleingartenangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten jeweils über 50.000,00 € Grundstückswert,
- Geltendmachung von Rückübertragungsansprüchen oder die Zurverfügungstellung von Grundstücken nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz,
- Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten mit dinglichen Rechten und Reallasten,
- Löschung von dinglichen Rechten und Reallasten, sofern diese nach dem 03.10.1989 begründet wurden,
- Vergabe von Fördermitteln, Auslobung von Preisen, Gewährung von Zuschüssen im Rahmen bestehender Richtlinien (z.B. Fassadenprogramm),
- Befreiungen von den Festsetzungen in Bebauungsplänen.“

8. Änderung § 29 – Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit

§ 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät bei grundlegenden Entscheidungen der Stadt auf den Gebieten von Kultur, Sozialem, Ehrenamt, Gesundheit, Sport und Erholung.

(2) Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Förderung der Stadt- und Ortsteilkultur,
- Förderung der Sportvereine,
- Förderung sozialer und kultureller Vereine,
- Förderung aller Formen des gemeinnützigen Ehrenamts,
- Konzeptionen sozialer und kultureller Einrichtungen und deren Fortschreibung,
- Neubau, Sanierung, Umbau und Schließung sozialer und kultureller Einrichtungen,

(3) Der Ausschuss entscheidet über:

- Erlass von Richtlinien zur Förderung von Kultur, Sport, Soziales und Jugendarbeit im Rahmen des Haushalts,
- Gewährung von Zuwendungen an Dritte im Rahmen bestehender Richtlinien.“

9. Änderung § 30 – KITA-Ausschuss

§ 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Kindergarten-Ausschuss

Der Kindergarten-Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister, sechs weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sechs sachkundigen wahlberechtigten Bürgern, darunter der jeweilige Vorsitzende des Stadt Elternbeirates. Hiervon unbenommen können Elternvertreter, Vertreter der Freien Träger, Behördenvertreter und andere als Sachverständige im Einzelfall hinzugezogen werden. Der Kindergarten-Ausschuss berät bei grundlegenden Entscheidungen zum Betrieb, Bedarf und zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Fortschreibung des Kindertagesstätten-Konzepts,
- Höhe der Elternbeiträge sowie Festlegung von Zuschüssen und Pauschalen.“

10. Inkrafttreten

Abweichend von § 35 der Geschäftsordnung treten die Änderungen zum 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss Drucksache Nr.: 426/2021

Beschluss zur Satzung über die Zulassung zur Benutzung des Mehrgenerationenhauses „Geschwister Scholl“

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Zulassung zur Benutzung der im Eigentum der Stadt stehenden multifunktionalen Räume des Mehrgenerationenhauses „Geschwister Scholl“.

(Die Satzung wird erst nach Genehmigung der Kommunalaufsicht veröffentlicht)

(Das Rechtssetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.)

Beschluss Drucksache Nr.: 436/2021

Außerplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung der Gehwege in den Straßen "Vor dem Riedtor" und der "Kirchstraße" im OT Bollstedt

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln in den Haushaltsstellen 2 6310 257 950000 - Gehwegbau "Vor dem Riedtor" i.H. von 70.000 Euro 2 6310 258 950000 - Gehwegbau "Kirchstraße" i.H. von 50.000 Euro für die Erneuerung der Gehwege dieser beiden Straßen im OT Bollstedt.

Für die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe stehen 120.000 Euro aus der Haushaltsstelle 2 6310254 950000 - Baukosten Unter den Linden Bollstedt zur Verfügung.

Beschluss Drucksache Nr.: 438/2021

Entwicklung des Naherholungsgebietes Schwanenteich zu einem touristischen Erholungsgebiet - Bestätigung der Entwurfsplanung

In Fortführung des Beschlusses 350/2021 vom 05.05.2021 bestätigt der Stadtrat die vom Planungsbüro geskes.hack erstellte Entwurfsplanung Erholungsgebiet Schwanenteich auf der Grundlage der inhaltlichen Beratungen der Kommission Quellenpark Schwanenteich am 02.09.2021, am 09.09.2021, am 23.09.2021 und abschließend 30.09.2021 und der hieraus resultierenden Empfehlungen der Kommission.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zu tun bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit der Fördermittelbeantragung/Fördermittelerlangung und Umsetzung des Gesamtprojektes im Zeitraum bis 2024 erforderlich sind. Insbesondere sind dies weitergehende Beauftragungen, Erklärungen etc., die Voraussetzung für eine Bearbeitung im Zusammenhang mit der Fördermittelbeantragung und der termingerechten Umsetzung des Projektes sind, z.B. unmittelbare Weiterbeauftragung der LPH 4 (Genehmigungsplanung).

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen des Projekts "Quellenpark Schwanenteich" die Realisierung eines integrativen Spielplatzes als Gesamtkonzept als ein vordergründiges Planungsziel festzusetzen.
2. Zur Sicherstellung der Umsetzung des integrativen Spielplatzes und einer barrierefreien Nutzung des gesamten Projektes, ist ein einschlägig zertifizierter Fachplaner/Sachverständiger für barrierefreies Bauen ab sofort bis zur Ausführungsplanung begleitend zu beauftragen.

Namentliche Abstimmung:

Ja-Stimmen: Hans-Jörg Adamaschek, Thomas Ahke, Jacqueline Althaus, Dr. Johannes Bruns, Mike Dockhorn, Ines Goldmann, Dr. Klaus-Dieter Henne, Micha Hofmann, Elke Holzapfel, Dr. Kay-Uwe Jagemann, Kathrin Köthe, Jörg Kubitzki, Andreas Lindner, Karsten Lutze, Melanie Pallasch, Roland Reichenbach, Jan Riemann, Dr. Olaf Schenk, Clarissa Schmerbauch, Janett Scholl, Dr. Uwe Michael Schuchard, Uwe Seeber, Kathrin Seyfert, René Seyfert, Oleg Shevchenko, Dr. Stefan Sippel, Michael Stollberg, Heike Strecker

Nein-Stimmen: Volker Bade

Enthaltungen: Alexander Wettig

Beschluss Drucksache Nr.: 442/2021

Außerplanmäßige Ausgabe für die Erschließung des Gewerbegebietes "Auf dem Schadeberg, 1. Erweiterung"

Der Stadtrat beschließt die zusätzliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln in Höhe von 202.500 Euro in der Haushaltsstelle 2 7910014 950000 – Erschließungskosten für die Erschließungsplanung für die 1. Erweiterung des Gewerbegebietes "Auf dem Schadeberg".

Für die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe stehen Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 2 8800001 340000 - Verkaufserlöse in Höhe von 38.000 Euro sowie Fördermittel in Höhe von 152.000 Euro und Minderausgaben in der Haushaltsstelle 2 7910009 950000 Erschließungskosten in Höhe von 12.500 € zur Verfügung.

gez. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister